



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Monika Heinold (Bündnis 90 / DIE GRÜNEN)

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung - Finanzministerium -**

### **Zukunft der Spielbanken in Schleswig-Holstein**

Ich frage die Landesregierung:

1. Trifft es zu, dass sich die HSH Nordbank vor ihrem geplanten Börsengang von den fünf Spielbanken (Spielbank SH GmbH) in Schleswig-Holstein trennen will?

Antwort:

Die HSH überprüft in regelmäßigen Abständen - unabhängig von einem Börsengang - ihr Beteiligungsportfolio. Nach Erkenntnissen der Landesregierung ist keine Entscheidung über einen Verkauf getroffen.

- 1a. Wenn ja, was sind die Gründe dafür?

Vgl. Antwort zu 1.

- 1b. Wenn ja, plant die Landesregierung die Spielbanken an die Investitionsbank zu verkaufen bzw. gibt es Planungen, die Spielbanken an private Betreiber zu verkaufen?

Antwort:

Das Land ist nicht Eigentümerin der Spielbanken. Ein Verkauf an Private kommt nach geltender Rechtslage nicht in Betracht, da die Spielbanken nur dann durch privatrechtliche Gesellschaften betrieben werden dürfen, sofern sich diese völlig oder überwiegend in öffentlicher Trägerschaft befinden.

2. Wie wird die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage der fünf Spielbanken in den letzten 10 Jahren beurteilt?

Antwort:

Die wirtschaftliche Lage der schleswig-holsteinischen Spielbanken wird trotz rückläufiger Tendenzen bei den Bruttospielerträgen (siehe Antwort zu Ziff.6) nach einer Hochphase in den Jahren 1998 bis 2001 als zufrieden stellend erachtet. Nähere Einzelheiten zur Ertragslage der einzelnen Spielbankgesellschaften können nicht gemacht werden, da es sich um interne Geschäftsdaten handelt, die zudem dem Steuergeheimnis unterliegen.

3. Trifft es zu, dass die Kunden der Spielbanken sich zunehmend dem kleinen Spiel (Glücksspiel-Automaten) widmen und sich vom großen Spiel (Lebendspiel) mit anwesenden Groupiers abwenden? Wenn ja, wie sind die Zahlen für die einzelnen Spielbanken und wie wird diese Entwicklung erklärt?

Antwort:

Die folgenden Aussagen des Branchenberichts 2005/2006 der deutschen Spielbanken Interessen- und Arbeitsgemeinschaft (DESIA) treffen tendenziell auch für Schleswig-Holstein zu:

Der bundesweite Anteil des Kleinen Spiels an den Bruttospielerträgen beläuft sich auf rd. 75 %. Die Entwicklung der letzten Jahre stellt sich bundesweit wie folgt dar:

<b>Jahr</b>	<b>1990</b>	<b>2000</b>	<b>2005</b>
Klassisches Spiel	55%	30%	25%
Automatenspiel	45%	70%	75%

In den vergangenen zwei Jahren zeichnet sich allerdings ein bundesweiter Trend zum Klassischen Spiel (+ 6%) und weg vom Automatenspiel (- 4%) ab. Nähere Angaben für Schleswig-Holstein können nicht gemacht werden, da es sich um geschützte Geschäftsdaten handelt, die zudem dem Steuergeheimnis unterliegen.

4. Gibt es für die Beschäftigten der fünf Spielbanken einen Tarifvertrag? Wenn ja, für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und wer sind die Tarifpartner?

Antwort:

In den Spielbanken Flensburg, Kiel und Schenefeld existieren keine Tarifverträge. Die Tarifverträge mit ver.di für Travemünde und Westerland wurden 1999 von Gewerkschaftsseite gekündigt und befinden sich in der Nachwirkung. In Westerland betrifft dies lediglich noch einen Mitarbeiter. Mit den anderen Beschäftigten wurden dort in 2004 einzelvertragliche Regelungen vereinbart, die 2007 erneuert worden sind.

5. Wie haben sich die Gehälter der Beschäftigten in den Spielbanken in den letzten 10 Jahren entwickelt?

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse vor.

6. Wie hoch waren die Einnahmen des Landes aus der Spielbankabgabe in den letzten 10 Jahren? Mit welchen Tendenzen ist in der Zukunft zu rechnen?

Antwort:

<b>Jahr</b>	<b>Spielbankabgabe</b>	<b>Zusatzabgabe</b>	<b>Bruttospielertrag</b>
1998	19,4 Mio €		27,5 Mio €
1999	27,9 Mio €		39,1 Mio €
2000	30,5 Mio €		41,2 Mio €

2001	29,7 Mio €		41,6 Mio €
2002	29,8 Mio €		38,7 Mio €
2003	28,7 Mio €		37,5 Mio €
2004	28,4 Mio €		35,2 Mio €
2005	27,4 Mio €		34,5 Mio €
2006	23,7 Mio €		33,5 Mio €
2007	12,6 Mio €	5,1 Mio €	29,7 Mio €

Erläuterung zu 2006 und 2007: Mit der Spielbankabgabe war in der Vergangenheit neben den Ertragsteuern auch die Umsatzsteuer für die Umsätze der öffentlichen Spielbanken abgegolten, die durch den Betrieb der Spielbanken bedingt sind. Durch das Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen vom 28. April 2006 (BGBl. I S. 1095) wurde die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 9 Buchst. b UStG aufgehoben. Die Glücksspielumsätze unterliegen ab dem 6. Mai 2006 der Umsatzsteuer. Mit der Änderung des Spielbankgesetzes vom 12. April 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 233) wurde die Doppelbelastung dadurch beseitigt, dass auf die Spielbankabgabe die Umsatzsteuer angerechnet wird, die auf die durch den Betrieb der Spielbanken bedingten Umsätze entfällt.

Zum Ausgleich für die durch die Umsatzsteueranrechnung geminderte Spielbankabgabe erhalten die Länder ab 2007 entsprechend mehr vom Umsatzsteueraufkommen.

Aktuell bleibt die Auswirkung des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vom 21.11.2007 abzuwarten.

7. Gibt es Überlegungen der Landesregierung, die Spielbankabgaben in ihrer Prozenzhöhe abzusenkten? Wenn ja, aus welchen Gründen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Aktuell bestehen keine Überlegungen, die Spielbankabgabe in ihrer Höhe abzusenkten. Erst ab Mai 2007 wurde die Abgabenbelastung bei kleineren Spielbanken, bei denen das Roulette als Lebendspiel angeboten wird, auf 70

% der Bruttospielerträge abgesenkt (Änderung der Landesverordnung über die Spielbankabgabe und die Zusatzabgabe vom 13. Juli 2007, GVOBl. Schl.-H. S. 346).

8. Wie kann die Spielsucht von Spielbank-Kunden am effektivsten eingedämmt werden und wie wird die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen gewährleistet?

Antwort:

Die Eindämmung der Spielsucht von Spielbank-Kunden und die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen werden durch die konsequente Umsetzung der dem Spieler- und Jugendschutz dienenden Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV), die auch für Spielbanken gelten, gewährleistet.

Im Einzelnen handelt es sich um

- die Sicherstellung des Ausschlusses Minderjähriger nach § 4 Abs. 3 GlüStV,
- die Werbebeschränkungen nach § 5 GlüStV,
- die Maßnahmen zur Vorbeugung der Glücksspielsucht im Rahmen eines Sozialkonzepts nach § 6 GlüStV,
- die Aufklärungspflichten über Suchtrisiken und Hilfsmöglichkeiten nach § 7 Abs. 1 GlüStV,
- die Möglichkeit der Spielersperre und den Ausschluss gesperrter Spieler, der auf der Grundlage einer länderübergreifenden Sperrdatei durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle sicherzustellen ist (§§ 8, 20 und 23 GlüStV).

Nach § 6 Abs. 1 Jugendschutzgesetz (JuSchG) darf Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen nicht gestattet werden. Erfasst werden hier auch spielhallenähnliche Unternehmen, also solche, die nicht vorwiegend der Aufstellung von Geräten, sondern der Veranstaltung von Spielen dienen, wie eben Spielbanken. Eine Zuwiderhandlung ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 28 Abs. 1 Nr. 7 JuSchG, die mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden kann (§ 28 Abs. 4 JuSchG).

9. Gibt es Überlegungen für Neuinvestitionen in den fünf Spielbanken zur Wiederbelebung der zweiten Säule des Spielbankbetriebes „event and entertainment“?

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse vor.